

Förderungen der 24h-Betreuung

Im Wesentlichen können auf 3 Förderungen angesucht werden:

1. **Sozialministerium** - Förderung der 24h-Betreuung (Bundeszuschuss)
2. **Sozialleistungen** (Sozialhilfe) – Zusätzliche Förderung des Landes
Hier entsteht kein Vermögenszugriff.
3. **Sozialleistungen Härtefond** – Weitere Förderung des Landes aus dem Härtefond
Hier ist ein Vermögenszugriff möglich.

1. Sozialministerium (Bundeszuschuss):

Ein Zuschuss kann **ab Pflegestufe 3** nach dem Bundespflegegeld-gesetz gewährt werden. Die Förderung bei der **Beschäftigung von zwei selbstständig tätigen Betreuungskräften** beträgt **maximal € 800** pro Monat.
Die Betreuung muss gemäß den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes erfolgen.

Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung:

- **Bedarf/Notwendigkeit** einer (bis zu) 24-Stunden-Betreuung
 - Bezug von **Pflegegeld ab der Stufe 3**
 - **Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses** im Sinne des § 1 Abs 1 des Hausbetreuungsgesetzes
 - Die Betreuungskräfte müssen entweder eine **theoretische Ausbildung**, die im Wesentlichen derjenigen eines Heimhelfers bzw. einer Heimhelferin entspricht, nachweisen oder **seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht durchgeführt** haben. Alternativ dazu muss eine **fachspezifische Ermächtigung** der Betreuungskraft zu pflegerischen Tätigkeiten vorliegen.
- » **Einkommengrenzen**
Bei der Antragstellung wird das Einkommen der pflegebedürftigen Person berücksichtigt. Die Einkommensgrenze beträgt **€ 2.500 netto monatlich**, wobei Leistungen wie Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfen unberücksichtigt bleiben.

2. Sozialleistungen (Sozialhilfe): Zusätzliche Förderung des Landes Vorarlberg

» Voraussetzungen

- Bezug des Pflegegeldes **ab Stufe 4** des Bundespflegegeldgesetzes
- Bezug der Förderung zur Unterstützung der 24-Stunden Betreuung durch das Sozialministeriumservice
- In Pflegegeldstufe 3 muss die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung durch das örtliche Case Management bestätigt werden.

» Höhe der Förderung

- Maximale Höhe bei zwei Personenbetreuer:innen € 660 / Monat
- Maximale Höhe bei einer Personenbetreuer:in € 330 / Monat
- Bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Sonderleistung so angehoben werden.

» Einkommensgrenzen

Die Förderhöhe reduziert sich in jenem Ausmaß, in dem das monatliche Einkommen der zu betreuenden Person € 1.750 bzw.

bei Paaren (Bedarfsgemeinschaften) € 2.050 übersteigt.

Zum Einkommen zählen alle regelmäßigen Geldflüsse, wie z.B. Pensionen, Mieterträge usw. Nicht zum Einkommen zählen Sonderzahlungen, das Pflegegeld und die Förderung des Sozialministeriumservics.

3. Sozialleistungen Härtefond:

Weitere Förderung des Landes Vorarlberg aus dem Härtefond

Auf diese Förderung kann angesucht werden, wenn die Betreuungskosten trotz Förderungen noch nicht gedeckt sind. Hier gelten im Wesentlichen dieselben Bestimmungen wie bei Pkt. 2. Bei dieser Förderung ist jedoch ein Vermögenszugriff möglich.

Gerne beraten wir Sie individuell nach Ihrer persönlichen Situation.

Diese Zusammenstellung der Förderungen ist nur ein kurzer Auszug. Änderungen vorbehalten.

Die aktuellen Bestimmungen entnehmen sie bitte der jeweiligen Homepage:

www.vorarlberg.at/-/zusaeztliche-foerderung-der-24-stunden-betreuung

www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/24-Stunden-Betreuung

Pflegegeld / Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Stufe	Pflegegeld monatlich €	Bundes- förderung €	Landes- förderung €	Gesamt- förderung €
mehr als 65 Stunden	1	175,00			175,00
mehr als 95 Stunden	2	322,70			322,70
mehr als 120 Stunden	3	502,80	800,00		1302,80
mehr als 160 Stunden	4	754,00	800,00	660,00	2214,00
mehr als 180 Stunden	5	1024,30	800,00	660,00	2484,30
mehr als 180 Stunden	6	1430,20	800,00	660,00	2890,20
mehr als 180 Stunden	7	1879,50	800,00	660,00	3339,50